



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 19.12.2024, Zl. 902-1/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2

### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnishaushalt - interne Vergütungen enthalten):

Erträge:	€ 5,419.700,00
Aufwendungen:	€ 5,423.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 125.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup></b>	<b>€ 121.100,00</b>



(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Finanzierungshaushalt – interne Vergütungen enthalten):

Einzahlungen:	€ 5,078.800,00
Auszahlungen:	€ 5,335.400,00

---

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € - 256.600,00**

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes sind innerhalb des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.
- Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen<sup>3</sup>**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**600.000,00 Euro.**

GEMEINDE - OBČINA  
LUDMANNSDORF - BILČOVS

9072 LUDMANNSDORF-BILČOVS 33  
T: +43 4228/2220  
WWW.LUDMANNSDORF.AT



**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2025** in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 20.12.2024

<sup>1</sup>Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup>Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup>Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 66/2020.